

Verfügung des Testamentes, durch die Friedrich testamentarisch das Imperium vererbt — nicht nur einem *Romanorum in regem electus* — sondern substitutiv auch an zwei weitere Söhne, die keine erwählten römischen Könige sind, läßt sich tatsächlich nicht mit der allgemeinen und seit Innozenz III. als rechtlich fundiert geltenden Überzeugung vom Imperium als einem Wahlreich⁴⁷⁾ vereinbaren. Wir müssen vielmehr feststellen, daß Friedrich die Erbllichkeit der Kaiserwürde in seinem Hause nicht nur in gelegentlichen Äußerungen betonte und als für die Zukunft wünschenswert erklärte, sondern sie auch testamentarisch, d. h. durch einen Rechtsakt, festlegte. In dieser Verfügung werden wir kaum etwas anderes sehen können, als eine Willensäußerung des unfehlbaren kaiserlichen Rechtschöpfers, der sich als die alleinige Quelle des Rechtes fühlte⁴⁸⁾.

diesem von W. als ‚privat‘ charakterisierten Testament ebenso über das Reich verfügt wie im ‚Staats‘-Testament, eine merkwürdige Argumentation, die die Unmöglichkeit der Unterscheidung zwischen ‚Privat‘- und ‚Herrschartestament‘ zeigt, selbst wenn ersteres echt wäre, vgl. unten S. 162 mit Anm. 51. — Der Brief Innozenz' IV. war die Antwort auf Friedrichs Manifeste *Etsi cause*, BF. 3495, und *Illos felices*, BF. 3541, und ist das in der Literatur öfter als ‚Apologeticus de iurisdictione imperii et auctoritate Romani pontificis‘ oder ähnlich erwähnte Werk Innozenz', das gegen Petrus de Vineia geschrieben sei, wie es zuletzt noch bei J. F. v. Schulte, Die Geschichte der Quellen und Literatur des Canonischen Rechts 2 (1877) S. 98, angeführt wird; die Identität vermutete jedoch bereits Huillard-Bréholles, Vie de Pierre de la Vigne (1865) S. 144—147, der die älteste Erwähnung des Briefes unter diesem Titel in der Historia ecclesiastica des Tholomeus von Lucca fand. Seine Vermutung hat sich inzwischen bestätigt, da Tholomeus in seiner Determinatio compendiosa de iurisdictione imperii c. 29 (hg. M. Krammer, Fontes iuris german. ant. in us. schol. ex MGH. separatim editi, 1909) S. 59 denselben Brief als *epistola apologetica ad Fredericum imperatorem* zitiert; in der späteren Kirchengeschichte hat Tholomeus dann offenbar dem Brief den oben angeführten Titel in Analogie zu seinem eigenen früheren Werke gegeben, zumal der volle Titel der Determinatio nach Ausweis des Explicit und nach drei Hss. auch des Rubrum ‚De iurisdictione imperii et auctoritate summi pontificis‘ lauten sollte, vgl. Krammer S. 1 und 64. — Herrn Robert Benson danke ich hier für einige wertvolle Hinweise.

⁴⁷⁾ Siehe etwa H. Mitteis, Der Staat des hohen Mittelalters (1953) S. 268; ders., Die deutsche Königswahl, S. 113—115 und 134 ff. — Für ein der allgemeinen Rechtsauffassung entsprechendes und unter vergleichbaren Voraussetzungen stehendes Testament vergleiche man das Heinrichs VI., MG. Const. 1, S. 531, Absatz 4: *De imperio ordinamus quod dominus papa et ecclesia Romana illud filio nostro confirment*.

⁴⁸⁾ Kantorowicz, Kaiser Friedrich II., S. 210 ff. Grundlegend für Friedrichs Auffassung ist Constit. Regni Siciliae I, 31, in der er sich auf die ‚lex regia‘ (D. 1, 4) beruft. Vgl. auch zuletzt G. De Vergottini, Studi sulla legislazione imperiale di Federico II in Italia. Le leggi del 1220 (1952), Appendice 2, Le leggi imperiali del 1220 e l'assolutismo Federiciano, S. 210—264.